

Amt Darß/Fischland

Bekanntmachung

Born a. Darß, den 05.12.2025

Sehr geehrte Einwohner und Gäste,

Aufgrund der Allgemeinverfügungen des Altkreises Nordvorpommern, welche nach wie vor Bestand haben, weisen wir auf folgendes hin:

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), wird allgemein verbindlich in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Gebäuden das Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Schwärmer usw.) am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres, abzubrennen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin Verbot des Abbrennens. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Auf Grund des erhöhten Gefahrenpotentials der Bebauung in der gesamten Ortslage im Ostseebad Wustrow mit besonders brandempfindlichen Gebäuden, wie Reet- und Fachwerkhäusern, bitten wir um Beachtung der o.g. Bestimmungen.

Die genaue Anordnung des Abbrennverbotes finden sie auf
[Abbrennverbote in Gemeinden des Amtes Darß/Fischland / LK Vorpommern-Rügen Web](#)

genehmigter Abbrennplatz:

Strand von Seebrücke bis Fischereistation (StÜ 5-7)

Amt Darß/Fischland
- Der Amtsvorsteher -
Ordnungsamt